

Ausfertigung

28 O 144/23



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn [REDACTED]

www.recht.help

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],

[REDACTED] Köln,

gegen

www.recht.help

die Meta Platforms Ireland Limited, 4 Grand Canal Square, 2 Dublin, Irland,

Antragsgegnerin,

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 27.03.2023

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED]

beschlossen:

I. Im Wege der

einstweiligen Verfügung

wird angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird – bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache – aufgegeben, das seit dem 24.02.2023 gesperrte und deaktivierte Facebook-Konto des Antragstellers mit dem aktuellen Nutzernamen „[REDACTED]“ wiederherzustellen und dem Antragsteller die Nutzung seines Kontos wieder zu ermöglichen.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

III. Streitwert: 10.000,- €

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 20.03.2023 ist zulässig und begründet.

Der Antragsteller hat insoweit das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs glaubhaft gemacht.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) liegen vor, zumal der Antragsteller das Verfahren zügig betrieben hat. Die Antragsgegnerin hat auf die Aufforderung der Kammer zur Benennung einer Faxnummer zur Übermittlung der Antragschrift zwecks Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert.

Der Antragsteller hat gegenüber der Antragsgegnerin aus § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag einen Anspruch darauf, dass diese sein Facebook-Konto wieder herstellt.

Bei dem Vertrag der Parteien handelt es sich um einen als Dauerschuldverhältnis geregelten Austauschvertrag. Die Antragsgegnerin stellt dem jeweiligen Nutzer ihre IT-Infrastruktur zur Verfügung. Im Gegenzug willigt der Nutzer in die Speicherung und Verwendung seiner Daten durch die Antragsgegnerin ein, die diese Daten u.a. für Werbezwecke vermarktet. Durch die Sperrung des Facebook-Accounts hat die Antragsgegnerin gegen die Verpflichtung, dem Antragsteller ihre Infrastruktur als Plattform zur Verfügung zu stellen, verstoßen.

Hierzu war sie nicht berechtigt, nachdem sie nach einem Beitrag des Antragstellers vom 23.02.2023 diesem mitteilte, „beim nächsten Verstoß gegen unsere Gemeinschaftsstandards“ werde sein „Konto möglicherweise eingeschränkt oder

„reaktiviert“, und der Antragsteller, wie von ihm glaubhaft gemacht wurde, bis zur Sperrung keine weiteren Beiträge einstellte.

Eine Vorwegnahme der Hauptsache liegt infolge der Beschränkung der Anordnung „bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache“ nicht vor. Soweit die Kammer der Antragsgegnerin nicht nur ein Unterlassen, sondern ein aktives Tätigwerden auferlegt hat, verkennt sie nicht, dass grundsätzlich an den Erlass von Leistungsverfügungen strenge Anforderungen zu stellen sind. Bei Würdigung aller Umstände, insbesondere mit Blick auf die besondere Interessenlage in sog. sozialen Netzwerken, bei denen der Betroffene mit seinen individuellen Kontakten und Vernetzungen regelmäßig keine (zumutbare) Möglichkeit hat, kurzfristig auf andere Anbieter auszuweichen, und mit Blick auf den Umstand, dass Auslandszustellungen an die Antragstellerin die Gewährung von Eil-Rechtsschutz noch innerhalb des aktuell laufenden Nutzungsentzugs oft fast unmöglich machen (vgl. OLG Köln, Ur. v. 15.9.2022, 15 U 43/22), erscheint es der Kammer indes geboten, im Falle der seitens der Antragsgegnerin nicht begründeten Deaktivierung eines Nutzungskontos vom Vorliegen der Voraussetzungen einer Leistungsverfügung auszugehen. Gleiches gilt, wenn sich die Antragsgegnerin wie im vorliegenden Fall widersprüchlich verhält, indem sie Maßnahmen für den Fall eines weiteren Verstoßes in den Raum stellt, dann aber ohne einen weiteren Verstoß verhängt. Ob der Beitrag des Antragstellers vom 23.2.2023 als Anknüpfungspunkt für Maßnahmen der Antragsgegnerin geeignet war, bedarf daher keiner Entscheidung. Die Kammer entnimmt der Entscheidung des OLG Köln (a.a.O.), dass der Erlass einer Leistungsverfügung in der vorliegenden Fallkonstellation nicht von vornherein ausscheidet [*ist aus Sicht des Senats jedenfalls die Titulierung (nur) von Unterlassungsansprüchen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchaus gerechtfertigt*“ – Unterstreichung durch die Kammer].

Soweit der Tenor der einstweiligen Verfügung von dem gestellten Antrag abweicht, hat die Kammer den Antrag ausgelegt bzw. von dem ihr durch § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht, ohne dass damit eine Teilzurückweisung erfolgt wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem

Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED]

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



www.recht.help

RECHT • HELP

www.recht.help